

Landkreis Elbe-Elster
Der Landrat

Gebühren für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Elbe-Elster – Schlacht- und Fleischuntersuchungen in gewerblichen Betrieben

Mit Wirkung ab dem 1. September 2024 werden die nach Nr. 12.10 der Grundlage der Verordnung des Landes Brandenburg über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (Gebührenordnung MSGIV - GebOMSGIV) in Verbindung mit Artikel 79 Abs. 1 Bst b und Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625 für gewerbliche Schlachtungen in folgender Höhe erhoben, da es sich bei den im Landkreis Elbe-Elster ansässigen gewerblichen Schlachtbetrieben ausnahmslos um Unternehmen mit geringem Durchsatz im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2019/627 handelt:

	Gebühr
1. Untersuchung von Schlachtgeflügel im Ursprungsgebiet je angefangene ¼-Stunde:	15,80 €
2. Schlacht- und Fleischuntersuchungen je Tier:	
2.1 Rinder:	15,40 €
2.2 Schweine:	15,70 €
2.3 Einhufer:	28,10 €
2.4 Schafe und Ziegen:	8,20 €
2.5 Haarwild (Jagd- und Gehegewild):	9,40 €
3. Reduzierung, wenn eine vereinbarte Untersuchung nicht oder nur teilweise stattfinden kann:	bis 50 %

Herzberg (Elster), 10. März 2025



Christian Jaschinski
Landrat